

Amtsgericht Halle-Saalkreis

Geschäfts-Nr.:

92 C 5043/04

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

Ausfertigung

Verkündet am:

26.09.2005

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Frau G Straße 117a, S Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Silvana Köhler-Babiak, Bölbergasse 3, 06108 Halle,

Geschäftszeichen: 177/02

gegen

1. Herrn K

2. Land Sachsen-Anhalt, vertreten d.d. Landesamt für Vermessung u. Geoinformation Sachsen -Anhalt, d. vertr. d.d. Amtsleiter, Maxim-Gorki-Straße 13, 06114 Halle, Beklagte

Prozessbevollmächtigte zu 1, 2: Rechtsanwälte Wuttke & Zabel, Ulestraße 4, 06114 Halle,

Geschäftszeichen: 112/04ZA04 Za

hat das Amtsgericht Halle-Saalkreis auf die mündliche Verhandlung vom 13.09.2005 durch den Vizepräsidenten des Amtsgerichts Buchloh

für Recht erkannt:

- 1.) Die Klage wird abgewiesen.
- 2.) Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- 3.) Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Klägerin bleibt nachgelassen, die Vollstreckung durch die Beklagten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 500,00 Euro abzuwenden, wenn nicht die Beklagten vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leisten.
- 4.) Und beschlossen: Streitwert: 2.000,00 Euro

Tatbestand

Parteien streiten um Schmerzensgeld der Klägerin aus einem Verkehrsunfall am 7.05.2002. Die Haftung der Beklagten dem Grunde nach ist bereits rechtskräftig festgestellt.

Die Klägerin behauptet, bei dem Unfall habe sie eine HWS Distorsion erlitten, unter den daraus resultierenden Kopfschmerzen leide sie noch heute.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an sie ein angemessenes Schmerzensgeld nebst Zinsen in Höhe von 5 % - Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 12.06.2004 zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Sie bestreiten den Beklagtenvortrag, insbesondere eine Kausalität zwischen dem Unfall und dem Kopfschmerzen. Wenn tatsächlich Beschwerden vorhanden seien, beruhten diese auf einem anderen Unfall am 20.03.2002, bei der sie sich – unstrittig – eine HWS-Distorsion zugezogen habe.

Wegen des weiteren Vortrages der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze und die Sitzungsniederschriften verwiesen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einholung eines Sachverständigengutachtens. Wegen des Ergebnisses des Gutachtens wird auf Bl. 78 – 91 d.A. verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagten keinen Anspruch auf Zahlung eines Schmerzensgeldes gem. §§ 823 Abs. 1, 253 Abs. 2 BGB.

Es ist der Klägerin nicht gelungen, einen kausalen Zusammenhang zwischen dem Verkehrsunfall und den Kopfschmerzen nachzuweisen. Das Gericht folgt insoweit den

föhrungen des Sachverständigen Prof. Dr. Mast. Der Sachverständige föhrt für das Gericht nachvollziehbar und überzeugend aus, dass ein solcher Zusammenhang nicht positiv festgestellt werden kann. Insbesondere ergibt sich für das Gericht die Nachvollziehbarkeit daraus, dass die Schmerzen gerade nicht sofort eintraten. Anders als im prozessualen Schriftverkehr dargelegt, gibt die Klägerin gegenüber dem Sachverständigen an, erst 3 Tage nach dem Unfall Beschwerden im Bereich der Halswirbelsäule festgestellt zu haben. Es ist allgemeinkundig, dass die Beschwerden aus einem HWS-Schleudertrauma nicht sofort auftreten. Spätestens 1 Tag nach dem Unfall stellen sie sich – wie dem Gericht aus eigener Erfahrung bekannt ist – ein. Bereits der Zeitraum von 3 Tagen erscheint überaus lang.

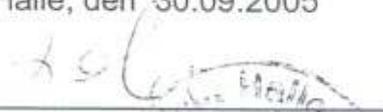
Die nunmehr noch vorhandenen Migräneattacken traten nach Angaben der Klägerin erstmals im Juli 2002 – damit 2 Monate nach dem Unfall – auf. Aus diesem Grunde ist dem Sachverständigen zu folgen, wenn er einen Zusammenhang mit dem Unfall verneint.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Den Streitwert hat das Gericht gem. § 3 ZPO festgesetzt.

gez. Buchloh
Vizepräsident des Amtsgerichts

Ausgefertigt
Halle, den 30.09.2005

 , Justizangestellte/r
als Urkundsbeamtin/beamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

